

RS Vwgh 1980/11/12 3279/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1980

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §65 Abs4;

1. AbgEO § 65 heute
2. AbgEO § 65 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. AbgEO § 65 gültig von 31.12.2010 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. AbgEO § 65 gültig von 01.08.1992 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 457/1992
5. AbgEO § 65 gültig von 01.01.1950 bis 31.07.1992

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1981/11, S 467;

Rechtssatz

Durch das Recht, das Zahlungsverbot anzufechten, wird der Drittschuldner nicht zur Partei des Vollstreckungsverfahrens. Er kann sich nur gegen jenen Ausspruch wehren, der in seine Interessensphäre eingreift. Es steht ihm daher nicht zu, Einwendungen des Vollstreckungsschuldners gegen den Überweisungsgläubiger geltend zu machen und aus dieser Sicht die Gültigkeit des Exekutionstitels in Frage zu stellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1980003279.X01

Im RIS seit

12.11.1980

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>